

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (77)703

Vol. 1977/0221

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 703 endg.

Brüssel, den 16. Dezember 1977

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame
Marktorganisation für Reis

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen
bei der Erzeugung für Getreide und Reis

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

ERLÄUTERUNG

Ziel dieser drei Entwürfe ist, für Grobgrieß und Feingrieß von Mais sowie für Bruchreis, die in der Brauindustrie verwendet werden, und für zum Backen verwendetes Quellmehl, Erstattungen bei der Erzeugung wieder-einzuführen.

Diese Erstattungen wurden im August 1975 für Grobgrieß und Feingrieß und im August 1974 für Quellmehl aufgehoben. Der Europäische Gerichtshof hat kürzlich entschieden, daß diese Aufhebung im Widerspruch zu den Grundsätzen der Gleichheit steht, und hat die zuständigen Einrichtungen beauftragt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diesem Zustand abzuhelpen. Die Vorschläge sind im Sinne der Entscheidung des Gerichtshofs ausgearbeitet worden.

Es wird vorgeschlagen, daß für die Erstattung bei der Erzeugung für Mais zur Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß für die Brauindustrie, für Bruchreis für die Brauindustrie und für Mais und Weizen zur Herstellung von Quellmehl zum Backen die gleichen Sätze gelten wie für Mais, Weizen oder Bruchreis, die zur Stärkeherstellung verwendet werden.

Die Annahme der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 hängt von der Annahme der Änderungsvorschläge zu den Verordnungen (EWG) 2727/75 und 1418/76 durch den Rat ab, die beide die Stellungnahme des Parlaments erfordern.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation
für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77 (2), kann eine Erstattung bei der Erzeugung für bestimmte Erzeugnisse gewährt werden, die zur Herstellung von Stärke, Kartoffelstärke oder Glukose durch "direkte Hydrolyse" verwendet werden. Stärke kann unmittelbar mit zum Backen verwendetem Quellmehl oder mit Grob- und Feingrieß von Mais zur Verwendung in der Brauindustrie konkurrieren.

Der Gerichtshof erklärte es in seinen Urteilen in den Rechtssachen 117/76 und 16/77 sowie in den Rechtssachen 124/76 und 20/77 für mit dem Grundsatz der Gleichheit unvereinbar, durch eine Erstattung bei der Erzeugung bestimmte Erzeugnisse zu fördern, nicht jedoch andere, die mit diesen auf den gleichen Absatzmärkten konkurrieren. Der Gerichtshof stellte fest, es sei Aufgabe der für die gemeinsame Agrarpolitik zuständigen Organe die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Einführung einer Erstattung bei der Erzeugung für die betreffenden Erzeugnisse bezweckt, der Aufforderung des Gerichtshofs nachzukommen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

.../...

1) ABL. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

2) ABL. Nr. L 158 vom 29. 6.1977, S. 1

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erhält folgende Fassung:

" 1. Eine Erstattung bei der Erzeugung kann gewährt werden:

- (a) für Mais und Weichweizen, die in der Gemeinschaft zur Herstellung von Stärke und Quellmehl zum Backen verwendet werden;
- (b) für Kartoffelstärke;
- (c) für Grobgrieß und Feingrieß von Mais, die in der Gemeinschaft für die Glukoseherstellung durch "direkte Hydrolyse" verwendet werden;
- (d) für Mais, der in der Maisindustrie für die Herstellung von Grobgrieß und Feingrieß von Mais (Grütze) zur Verwendung in der Brauindustrie verwendet wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation
für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 177 des Rates (1) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1) ist die Möglichkeit vorgesehen, für Mais, der zu Maisgrieß und -mehl verarbeitet und in der Brauereiindustrie verwendet wird, eine Erstattung bei der Erzeugung zu gewähren.

Eine solche Erstattung bei der Erzeugung sollte auch für Bruchreis, der von der Brauereiindustrie zur Herstellung von Bier verwendet wird, gewährt werden, damit Bruchreis gegenüber Maisstärke, Maisgrieß und -mehl nicht benachteiligt ist -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (2) erhält folgende Fassung:

- "1. Eine Erstattung bei der Erzeugung kann für Bruchreis gewährt werden, der
- (a) zur Herstellung von Stärke
 - (b) von der Brauereiindustrie zur Herstellung von Bier verwendet wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

1) ABL. Nr. L

2) ABL. Nr. L 166 vom 25.6.1976, S. 1

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen
bei der Erzeugung für Getreide und Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über
die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1386/77 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die
gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG
Nr. 1158/77 (4), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da bei der Brotherstellung ein wechselseitiger Ersatz zwischen Stärke und Quellmehl
möglich ist, sind die Erstattungen für Mais und Weichweizen, die bei der Herstellung
von zur Brotherstellung bestimmten Quellmehl verwendet werden, so anzusetzen, dass
für die Brothersteller ein Gleichgewicht der Beschaffungskosten für Stärke bzw.
Quellmehl erzielt wird. Dies lässt sich dadurch erreichen, dass die Erstattungen
bei der Erzeugung von Mais und Weichweizen, die bei der Herstellung von zur Brot-
herstellung bestimmten Quellmehl verwendet werden, in gleicher Höhe festgesetzt
werden wie die Erstattungen bei der Herstellung von Stärke aus Mais oder Weich-
weizen gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates über die Erstattungen bei
der Erzeugung für Getreide und Reis (5), zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2139/77 (6).

(1) ABL. Nr. L 281 vom 01.11.1975, S. 1

(2) ABL. Nr. L vom 1977, S.

(3) ABL. Nr. L 166 vom 25.06.1976, S. 1

(4) ABL. Nr. L 136 vom 02.06.1977, S. 13

(5) ABL. Nr. L 281 vom 01.11.1975, S. 57

(6) ABL. Nr. L 249 vom 30.09.1977, S. 1

Angesichts der Möglichkeit eines wechselseitigen Ersatzes zwischen einerseits Stärke, andererseits Grob- und Feingriess aus Mais sowie Bruchreis bei der Bierherstellung sind die Erstattungen für Mais, der von der Maisindustrie bei der Herstellung von für die Brauindustrie zur Bierherstellung bestimmten Grob- und Feingriess verwendet wird, so festzusetzen, dass für die Brauindustrie ein Gleichgewicht der Beschaffungskosten für Stärke bzw. Maisgrob- und -feingriess bzw. Bruchreis erzielt wird. Dies lässt sich dadurch erreichen, dass die Erstattungen für Mais zur Herstellung von Grob- und Feingriess in gleicher Höhe festgesetzt werden wie diejenigen für Mais zur Herstellung von Stärke, und dass auch die Erstattungen für Bruchreis zu Brauzwecken in gleicher Höhe festgesetzt werden wie diejenigen für Bruchreis zur Stärkeherstellung -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 erhält folgende Fassung:

" Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten gewähren zur Erzeugung von Mais zur Herstellung von Stärke und von Quellmehl, die zur Brotherstellung bestimmt sind, eine Erstattung in Höhe von 17 Rechnungseinheiten je Tonne.
2. Die Mitgliedstaaten gewähren zur Erzeugung von Weichweizen zur Herstellung von Stärke und von Quellmehl, die zur Brotherstellung bestimmt sind, eine Erstattung in Höhe von 24,29 Rechnungseinheiten je Tonne.
3. Die Mitgliedstaaten gewähren zur Erzeugung von Bruchreis zur Herstellung von Stärke eine Erstattung in Höhe von 20,89 Rechnungseinheiten je Tonne."

Artikel 2

Die Artikel 5 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten gewähren eine Erstattung bei der Erzeugung von Grob- und Feingrieß von Mais, der für die Herstellung von Glukose der Tarifstelle 17.02 B II des Gemeinsamen Zollltarifs (1) nach dem Verfahren der sogenannten "direkten Hydrolyse" bestimmt ist. Die Erstattung bei der Erzeugung beträgt 20.91 Rechnungseinheiten je Tonne des zu diesem Zweck verwendeten Grob- und Feingrießes von Mais.
2. Die Mitgliedstaaten gewähren zur Erzeugung von Mais, den die Maisindustrie zur Erzeugung von Grob- und Feingrieß zur Verwendung durch die Brauindustrie bei der Bierherstellung verwendet, eine Erstattung in Höhe von 17.00 Rechnungseinheiten je Tonne Mais.
3. Die Mitgliedstaaten gewähren zur Erzeugung von Bruchreis zur Verwendung durch die Brauindustrie bei der Bierherstellung eine Erstattung in Höhe von 20.89 Rechnungseinheiten je Tonne Bruchreis.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die in Artikel 4 genannten Erstattungen für Grob- und Feingrieß von Mais und für Bruchreis sowie die in Artikel 1 genannte Erstattung für Quellmehl nur für die von der Brauindustrie bei der Bierherstellung, von der Glukoseindustrie oder von den Brotherstellern in der Gemeinschaft tatsächlich verwendeten Mengen an Grob- und Feingrieß aus Mais, an Bruchreis und an Quellmehl gewährt werden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

(1) Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B I gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Regelung wie für die Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II.

FINANZBOGEN

DATUM : 28-11-77

1. HAUSHALTSPOSTEN : 6012, 6110 Erstattung bei der Erzeugung
2. BEZEICHNERUNG DES VORHAFTENS : Projekt einer Verordnung des Rates zur Veränderung der Verordnungen 1418/76 und 2727/75 über die Gemeinsame Marktorganisation für Reis und Getreide, und der Verordnung 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis.
3. JURISTISCHE GRUNDLAGE : Urteil des Gerichtshofes vom Artikel 43 des Vertrags.
4. ZIELE DES VORHAFTENS : Wiedereinführung der Erstattung bei der Erzeugung für Grob- und Feingrieß von Mais und Bruchreis zur Verwendung in der Brauerei und für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Quellmehl.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	JE WIRTSCHAFTSJAHR	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (.)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (.)
5.0. AUSGABEN			
- ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTES (KOMMISSIONEN/INTERVENTIONEN)	5,7 mio /RE	5,7 mio/RE	5,7 mio / RE
- ZU LASTEN NATIONALER VERWALTUNGEN			
- ZU LASTEN ANDERER NATIONALER SEKTOREN			
5.1. EINNÄHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZOLLE)			
- IM NATIONALEN BEREICH			

	JAHRE 1980	JAHRE 1981	JAHRE 1982
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	5,7 mio/RE	5,7 mio/RE	5,7 mio / RE
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNÄHMEN			

5.2. BERECHNUNGSMETHODE:	
- Mais verarbeitet zu Grob- und Feingrieß	420.000 t x 17 RE/t = 7,14M/RE
- Weizen verarbeitet zu Quellmehl	15.000 t x 24,29 RE/t = 0,36M/RE
- Mais verarbeitet zu Quellmehl	10.000 t x 17 RE/t = 0,17M/RE
- Bruchreis	50.000 t x 20,89 RE/t = 1,05M/RE
	8,72M/RE
	(1)

- 6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/NEIN
- 6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT JA/NEIN
- 6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS JA/NEIN
- 6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/NEIN

ANMERKUNGEN : (1) Es ist wahrscheinlich, daß die Wiedereinführung der Erstattung bei der Erzeugung von Grob- und Feingrieß, die Ersetzung von Stärke durch diese Produkte vorziehen wird. Dadurch werden die Auslagen für die Erstattungen bei der Erzeugung von Stärke zurückgehen. Diese Senkung kann auf ungefähr 3 Mio/RE geschätzt werden. Die Netto Belastung dieser Verordnung beträgt also 5,7 Mio/RE.